

Anlage J2

**zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und
Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)**

Ausweis COVID-19-bezogener Informationen
gemäß § 6c sowie § 10d Z 2 VERA-V

A. EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen: Überblick

A.1. Überblick über EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform)¹⁾ – Meldebogen F 90.01

		Anzahl der Schuldner ²⁾		Bruttobuchwert (von Darlehen und Krediten, für die Moratorien angefragt wurden) ³⁾						
		Kundenansuchen	- hievon: gewährte Moratorien	0030	- hievon: gewährt					
					Restlaufzeit von Moratorien					
					≤ 3 Monate	> 3 Monate, ≤ 6 Monate	> 6 Monate, ≤ 9 Monate	> 9 Monate, ≤ 12 Monate	> 12 Monate, ≤ 18 Monate	> 18 Monate
0010	0020	0030	0040	0070	0080	0090	0100	0110	0120	
0010	Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen: ⁴⁾									
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx	xxx						
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besichert	xxx	xxx	xxx						
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx	xxx						
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen	xxx	xxx	xxx						
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert	xxx	xxx	xxx						

¹⁾ Hierunter fallen Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen, welche die in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02) beschriebenen Anforderungen erfüllen. Sind die Moratorien derartiger Darlehen und Kredite abgelaufen, ist zusätzlich Meldebogen F 91.03 maßgeblich. Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten als EBA-konforme Moratorien einmalig in diesem Meldebogen und nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 90.02 und F 91.02 gemeldet werden.

²⁾ Die Anzahl der individuellen Kundenanträge auf EBA-konforme Moratorien sind zu melden, unabhängig davon, ob diese bereits gewährt wurden. Dabei sind mehrere Anträge nur als ein einziger Kundenantrag zu zählen. Ist die Anzahl der für EBA-konforme Moratorien eingegangenen Kundenanträge nicht bekannt, sollte ein geschätzter Wert gemeldet werden.

³⁾ Ist der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an Schuldner, die zur Beantragung EBA-konformer Moratorien berechtigt sind, nicht bekannt, sollte ein geschätzter Wert gemeldet werden.

⁴⁾ Siehe Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

A.2. Überblick über sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen¹⁾ – Meldebogen F 90.02

		Anzahl der Schuldner ²⁾		Bruttobuchwert							
		Kundenansuchen	- hievon: gewährt	- hievon: gewährt ³⁾							
				Restlaufzeit von COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist, Zahlungsaufschub)							
				<= 3 Monate	3 Monate, < 6 Monate	6 Monate, < 9 Monate	9 Monate, < 12 Monate	12 Monate, < 18 Monate	> 18 Monate		
0010	0020	0030	0040	0060	0070	0080	0900	0100	0110		
0010	Sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen										
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx	xxx							
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx	xxx							

¹⁾ Hierunter fallen sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldung) unterliegen, die nicht die in Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 beschriebenen Anforderungen erfüllen, es sei denn es handelt sich um Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden. Letztere sollten nur in den Meldebögen F 90.03 und F 91.05 gemeldet werden.

²⁾ Die Anzahl der individuellen Kundenanträge auf sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen sind zu melden, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen tatsächlich gewährt wurden. Dabei sind mehrere Anträge eines Kunden nur als ein einziger Antrag zu zählen.

³⁾ Umfasst den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, für die bereits COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen umgesetzt wurden.

A.3. Überblick über Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden¹⁾ – Meldebogen F 90.03

		Anzahl der Schuldner		Bruttobuchwert					Vom staatlichen Garantiegeber während des Zeitraums eingegangene Zahlungen
		(mit gewährter Garantie)	- hievon: mit in Anspruch genommener staatlicher Garantie ²⁾	- hievon: mit in Anspruch genommener staatlicher Garantie ²⁾	- hievon: Restlaufzeit der staatlichen Garantie				
					≤ 6 Monate	> 6 Monate, ≤ 12 Monate	> 1 Jahr, ≤ 2 Jahre	> 2 Jahre, ≤ 5 Jahre	
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	
0010	Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen								
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx						
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx						

¹⁾ Hierunter fallen neu vergebene Darlehen und Kredite gemäß Absatz 14 der EBA/GL/2020/02, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben. Im Falle der Umschuldung von Altschulden mit einem neuen Darlehen oder einem neuen Kredit oder im Falle der Neuverbriefung mehrerer Schulden in ein neues Darlehen oder in einen neuen Kredit sollte das im Jahresabschluss ausgewiesene neue Darlehen oder der neue Kredit in diesem Meldebogen gemeldet werden, sofern es bzw. er von staatlichen Garantieregelungen erfasst wird, die die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben.

²⁾ Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, für die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eine staatliche Garantie gewährt wurde, die bereits in Anspruch genommen wurde, wobei die Zahlung vom Garantiegeber jedoch noch nicht eingegangen ist.

B. Angaben zu Darlehen und Krediten, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen

B.1. Angaben zu Darlehen und Krediten, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen¹⁾ – Meldebogen F 91.01

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag	Wirtschaftlicher Verlust ³⁾
		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien ²⁾		
		0010	0020	0060	0100	0110	0150	0190	0210
0010	Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen								
0020	- hievon: Haushalte								
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besichert								
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen								
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert								

¹⁾ Siehe Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

²⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

³⁾ Errechnet sich als Differenz zwischen dem Nettobarwert der neu verhandelten oder vertraglich geänderten Zahlungsströme und dem Nettobarwert der Zahlungsströme vor Gewährung der Maßnahme. Für Meldungen auf Basis IFRS ist für die Meldung des wirtschaftlichen Verlusts Absatz 5.4.3 IFRS 9 maßgeblich. Wirtschaftliche Gewinne sind nicht zu berücksichtigen.

B.2. Informationen zu sonstigen Darlehen und Krediten, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen¹⁾ – Meldebogen F 91.02

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrug
		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien ²⁾	
		0010	0020	0050	0080	0090	0120	0150
0010	Sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen							
0020	- hievon: Haushalte							
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							

¹⁾ Hierunter fallen alle Arten von COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldungen), die nicht die in Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 beschriebenen Anforderungen erfüllen, es sei denn, es handelt sich um Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden. Letztere sollten nur in Meldebögen F 90.03 und F 91.05 gemeldet werden. Hinsichtlich Stundungsmaßnahmen in der Form von tilgungsfreien Perioden oder Zahlungsmoratorien sind hier nur jene zu erfassen, die zum Referenzstichtag nicht abgelaufen sind. Darlehen und Kredite, die sowohl EBA-konformen Moratorien als auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sind nur einmalig in Meldebogen F 91.01 anzuführen und nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 91.02 (das heißt, die Angabe von Darlehen und Krediten in diesen beiden Meldebögen schließt sich gegenseitig aus).

²⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

C. Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen abgelaufen sind

C.1. Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) abgelaufen sind¹⁾ – Meldebogen F 91.03

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungs-fähiger Garantiebtrag	Wirtschaftlicher Verlust ³⁾
		- hievon: vertrags-gemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertrags-gemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien ²⁾		
		0010	0020	0050	0080	0090	0120	0150	0170
0010	Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind								
0020	- hievon: Haushalte								
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besichert								
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen								
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert								

¹⁾ Siehe Absatz 10 der EBA/GL/2020/02. Umfasst sind Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) zum Stichtag abgelaufen sind, unabhängig davon, ob sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen noch laufen oder bereits abgelaufen sind. Diese sind auch in Meldebogen F 90.01 in der entsprechenden Spalte anzugeben. Risikopositionen, bei denen die EBA-konformen Moratorien als auch die sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind, sollten einmalig in diesem Meldebogen angegeben und nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 91.04 gemeldet werden.

²⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

(Fortsetzung C.1., Meldebogen F 91.03)

³⁾ Errechnet sich als Differenz zwischen dem Nettobarwert der neuverhandelten oder vertraglich geänderten Zahlungsströme und dem Nettobarwert der Zahlungsströme vor Gewährung der Maßnahme. Für Meldungen auf Basis IFRS ist für die Meldung des wirtschaftlichen Verlusts Absatz 5.4.3 IFRS 9 maßgeblich. Wirtschaftliche Gewinne sind nicht zu berücksichtigen.

C.2. Sonstige Darlehen und Kredite, bei denen COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind¹⁾ – Meldebogen F 91.04

	Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag		
		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	- hievon: vertragsgemäß bedient		- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	
	0010	0020	0040	0060	0070	0090	110
0010	Sonstige Darlehen und Kredite, bei denen COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind						
0020	- hievon: Haushalte						
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						

¹⁾ Hierunter fallen sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldung), die zum Stichtag abgelaufen sind und nicht die in Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 beschriebenen Anforderungen erfüllen. Risikopositionen, bei denen sowohl die EBA-konformen Moratorien als auch die sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind, sollten einmalig in Meldebogen F 91.03 und nicht ein weiteres Mal in diesem Meldebogen gemeldet werden. Wenn das EBA-konforme Moratorium noch läuft, die sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahme (Schonfrist/Zahlungsaufschub) jedoch abgelaufen ist, sollte die Risikoposition dennoch in Meldebogen F 91.01 gemeldet werden.

²⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

D. Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden¹⁾ – Meldebogen F 91.05

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag
			- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien ²⁾
		0010	0020	0050	0080	0090	0120	0150
0010	Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen							
0020	- hievon: Haushalte						xxx	
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besichert						xxx	
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen						xxx	
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert						xxx	

¹⁾ Umfasst neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben. Im Falle der Umschuldung von Altschulden mit einem neuen Darlehen oder Kredit oder im Falle der Neuverbriefung mehrerer Schulden in ein neues Darlehen oder in einen neuen Kredit sollte das bzw. der im Jahresabschluss ausgewiesene neue Darlehen oder neue Kredit in diesem Meldebogen gemeldet werden, sofern es bzw. er staatlichen Garantieregelungen unterliegt, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden.

²⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

